



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Roland Magerl AfD**
vom 21.03.2019

Einsatzpotenzial bayerischer Hilfsorganisationen

Die bayerischen Hilfsorganisationen schmücken sich in ihren Leistungsbilanzen mit beeindruckenden Mitgliederzahlen. Jedoch ist daraus nicht das tatsächliche Einsatzpotenzial ersichtlich.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie hoch ist das tatsächliche Einsatzpotenzial (inklusive Wasser- und Bergrettung) von wirklich aktiven und fertig ausgebildeten ehrenamtlichen Helfern im Sanitätsdienst und Katastrophenschutz bei den bayerischen Hilfsorganisationen zum Stichtag 31.12.2018 aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken und Art (Sanitätsdienst, Wasserrettung, Bergrettung)?
2. Wie definieren die Hilfsorganisationen „aktiv und fertig ausgebildet“ (Grundqualifikation zur Einsatzfähigkeit) in diesen Bereichen?
 - 3.1 Reicht dieses Potenzial nach Einschätzung der Staatsregierung aus, um flächendeckend im Großschadens- und Katastrophenfall die Notfallversorgung der bayerischen Bürger zu jeder Zeit aufrechtzuerhalten?
 - 3.2 Wenn nein, in welchen bayerischen Kommunen bzw. ZRF-Gebieten (ZRF = Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung) reicht es nicht?
 - 3.3 In welchen Fachbereichen reicht es nicht?
- 4.1 Wie viele Einheiten für Großschadens- und Katastrophenlagen in Bayern gibt es zum Stichtag 31.12.2018?
 - 4.2 Wo sind diese stationiert?
 - 4.3 Waren die in 4.2 genannten Einheiten am Stichtag 31.12.2018 einsatzbereit?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 17.07.2019

Bei der Beantwortung der nachstehenden Fragen wurde davon ausgegangen, dass mit dem in den Fragen z. T. verwendeten Begriff „Hilfsorganisationen“ die freiwilligen Hilfsorganisationen im Sinn des Art. 2 Abs. 13 Bayerisches Rettungsdienstgesetz gemeint sind und sich alle Fragen auf deren Einsatzpotenzial beziehen.

1. Wie hoch ist das tatsächliche Einsatzpotenzial (inklusive Wasser- und Bergrettung) von wirklich aktiven und fertig ausgebildeten ehrenamtlichen Helfern im Sanitätsdienst und Katastrophenschutz bei den bayerischen Hilfsorganisationen zum Stichtag 31.12.2018 aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken und Art (Sanitätsdienst, Wasserrettung, Bergrettung)?

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Zahlen vor. Eine Erhebung wäre mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Im Übrigen bliebe unklar, was unter „wirklich aktiven“ (im Sinne der Fragestellung) zu verstehen wäre.

2. Wie definieren die Hilfsorganisationen „aktiv und fertig ausgebildet“ (Grundqualifikation zur Einsatzfähigkeit) in diesen Bereichen?

Ob und inwieweit die Hilfsorganisationen diese Begrifflichkeit verwenden und auch definieren, ist nicht bekannt.

3.1 Reicht dieses Potenzial nach Einschätzung der Staatsregierung aus, um flächendeckend im Großschadens- und Katastrophenfall die Notfallversorgung der bayerischen Bürger zu jeder Zeit aufrechtzuerhalten?

Ja. Mit dem vorhandenen Potenzial konnten in den letzten Jahren alle Großschadens- und Katastrophenfälle in Bayern – auch großen Ausmaßes – bewältigt werden. Dies lässt darauf schließen, dass auch für künftige derartige Ereignisse in ausreichendem Maß Vorbereitung besteht.

3.2 Wenn nein, in welchen bayerischen Kommunen bzw. ZRF-Gebieten (ZRF = Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung) reicht es nicht?

Entfällt, s. Antwort zu Frage 3.1.

3.3 In welchen Fachbereichen reicht es nicht?

Entfällt, s. Antwort zu Frage 3.1.

4.1 Wie viele Einheiten für Großschadens- und Katastrophenlagen in Bayern gibt es zum Stichtag 31.12.2018?

Hierzu ist zunächst festzustellen, dass die freiwilligen Hilfsorganisationen gemäß Art. 7 Abs. 3 Nr. 5 Bayerisches Katastrophenschutzgesetz generell zur Katastrophenhilfe verpflichtet sind. Dies gilt unabhängig davon, ob deren Einsatzpotenzial in besonderen „Einheiten für Großschadens- und Katastrophenlagen“ organisiert ist.

Zur Erleichterung der Einsatzplanung und um im konkreten Bedarfsfall bereits vorab geplante Einheiten zur Verfügung zu haben, wurden in Bayern im Bereich der freiwilligen Hilfsorganisationen folgende Vorplanungen getroffen:

- im Sanitäts- und Betreuungsdienst in jedem Regierungsbezirk je
 - ein Hilfeleistungskontingent Standard,
 - ein Hilfeleistungskontingent Betreuung,
 - ein Hilfeleistungskontingent Transport,also insgesamt 21 Hilfeleistungskontingente sowie
 - 19 Wasserrettungszüge Bayern, ebenfalls in Anlehnung an die Regierungsbezirke.
- Über ggf. weitere von den freiwilligen Hilfsorganisationen aufgestellte Hilfeleistungskontingente und Wasserrettungszüge liegen keine Angaben vor.

4.2 Wo sind diese stationiert?

Die unter 4.1 genannten Einheiten setzen sich jeweils aus mehreren Teileinheiten verschiedener Standorte zusammen und werden erst im Einsatzfall zusammengeführt.

4.3 Waren die in 4.2 genannten Einheiten am Stichtag 31.12.2018 einsatzbereit?

Davon geht die Staatsregierung aus.